



STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

Stadt Neukirchen-Vluyn 47504 Neukirchen-Vluyn

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Günter Jung
Sperlingsweg 13
47506 Neukirchen-Vluyn

Der Bürgermeister

Ordnungsamt

Bearbeiter/in: Herr Massold
Zimmer: 155 (Rathaus)
Telefon-Durchwahl: 02845 391-162
Telefax-Durchwahl: 02845 391-34162
E-Mail: strassenverkehr@neukirchen-vluyn.de
Empfohlene Kontaktzeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr
Mo-Do 14-16 Uhr

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

32-Ma-T30-25-1

15.01.2025

Ablehnungsbescheid

Ihr Antrag vom 24.08.2024

Sehr geehrter Herr Jung,

Ihr Anliegen zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Andreas-Bräm-Straße im Bereich zwischen der Niederrheinallee und dem Neukirchener Ring, sowie zur Errichtung von Fußgängerüberwegen an den Kreuzungen zur Poststraße, Mozartstraße, Bruchstraße und Kranichstraße wurde vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 27.11.2024 zuständigkeitshalber zur Prüfung an die Straßenverkehrsbehörde verwiesen.

Die fachliche Prüfung habe ich nunmehr unter fachlicher Beteiligung des Straßenbaulastträgers, dem Landesbetrieb Straßen NRW, sowie der Polizei abgeschlossen und teile Ihnen das Ergebnis heute mit.

Die Straßenverkehrsbehörde kann nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind aber nur anzuordnen, wenn dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Das ist nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der StVO mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten. Besondere Umstände, die ein Verkehrszeichen zwingend gebieten, liegen nicht vor, wenn die Gefahrenlage nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht über die mit einer Teilnahme am Straßenverkehr verbundenen allgemeinen Risiken hinausgeht.

Eine aktuelle Überprüfung der Verkehrssituation und des Unfallgeschehens hat ergeben,

Anschrift / Kontakt
Stadt Neukirchen-Vluyn
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn
Telefon: 02845 391-0
www.neukirchen-vluyn.de
info@neukirchen-vluyn.de

Bankverbindungen
Sparkasse am Niederrhein IBAN DE07 3545 0000 1420 2000 30 BIC WELADED1MOR
Volksbank Niederrhein IBAN DE28 3546 1106 0001 6140 10 BIC GENODED1NRH

Sonstige Informationen
Gläubiger-ID: DE54ZZZ00000243825
Leitweg-ID: 051700028028-31001-28

dass auf der Andreas-Bräm-Straße kein zwingendes Erfordernis besteht, die eine Regelung entsprechend Ihres Antrages erforderlich macht.

Die Andreas-Bräm-Straße verläuft innerhalb der geschlossenen Ortslage von Neukirchen-Vluyn, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit an dieser Stelle bereits auf 50 km/h begrenzt ist. Die aktuelle Verkehrsbelastung gemäß der letzten bundesweiten Verkehrszählung weist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 7062 KFZ und einen Schwerverkehrsanteil von 206 Fahrzeugen auf.

Für den genannten Abschnitt der Strecke zwischen der L 140 (Niederrheinallee) und dem Kreisverkehrsplatz am Neukirchener Ring ist eine gesicherte Querungsstelle eingerichtet, die lichtsignalgeregelt ist (Kreuzung Niederrheinallee), sowie weitere sichere Überquerungshilfen in Form von Mittelinseln an mehreren Punkten entlang der Straße.

Die Mittelinseln haben sich laut einer Forschung des Gesamtverbands der Versicherer (GDV) als sichere Querungshilfe erwiesen, und es wurden keine Unfälle mit Beteiligung von Fußgängern an diesen Überquerungshilfen verzeichnet. Zudem befinden sich entlang der Andreas-Bräm-Straße nachweislich keine Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten oder Altenheime, die eine besondere Geschwindigkeitsreduzierung nach der Straßenverkehrsordnung rechtlich begründen lassen.

Auf Basis dieser Faktoren fehlt eine rechtliche Grundlage gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Einrichtung einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h.

Sollten vereinzelt Geschwindigkeitsüberschreitungen der aktuellen zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt werden, so obliegt es den zuständigen Verkehrsüberwachungsbehörden (Polizei), diese zu ahnden.

Ihrem Antrag kann daher aus rechtlichen Erwägungen nicht entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S.3803)

Hinweise

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV NRW S.30) ist das früher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sie können daher gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erheben (s. Rechtsbehelfsbelehrung). Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage ggf. zunächst mit dem Fachbereich (siehe im Bescheid genannter Ansprechpartner) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert!

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.Justiz.nrw.de sowie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Münster

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sonfeld